Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 23.

(No. 1904.) Verordnung vom 16. Juni 1838., die Kommunikations-Abgaben betreffend.

ad 8903 u. 15. dk

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

haben zur Beförderung des Verkehrs und in Gemäßheit der bestehenden Zollvereinigungs-Verträge eine Erleichterung in den Kommunikations-Abgaben beschlossen, und verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, wie folgt:

§. 1.

1. Revision der Kommunikationsabgaben.

Die außer dem Chausseegelde für die Benutzung von Kommunikations-Anstalten bestehenden Abgaben, als Wege-, Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fährgeld u. s. w., sollen auf denjenigen chaussirten und nicht chaussirten Straßen, welche der Minister der Finanzen und des Handels nach dem Bedürfnisse des Verkehrs Uns dazu vorschlagen wird, einer Revision unterworfen, und so weit sie die Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten übersteigen, da, wo es noch nicht geschehen ist, auf einen diesen Kosten angemessenen Betrag ermäßigt werden. Das Verzeichniß dieser Straßen ist durch die Amtsblätter bekannt zu machen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen.

§. 2.

Bei Abgaben dieser Art, welche zu Unseren Kassen fließen, wird von Uns die erforderliche Ermäßigung auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels festgesetzt werden.

§. 3.

Bei den Abgaben, deren Erhebung auf den §. 1. bezeichneten Straßen, Gemeinden oder andern Privatberechtigten zusteht, hat die Regierung, wenn ihr die Rechtmäßigkeit der Abgabe zweifelhaft oder eine Ermäßigung derselben erforderlich erscheint, über den Titel und Tarif, worauf die Hebung sich gründet, so

(Ausgegeben zu Berlin den 2. Juli 1838.)

so wie über den Betrag der Einnahmen und der Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten (einschließlich landüblicher Zinsen von dem Anlage-Kapital) eine vorläufige Ermittelung zu veranlassen, und über das Ergebniß an den Minister der Finanzen und des Handels zu berichten, welcher, wenn die Rechtmäßigkeit der Abgabenerhebung nicht anerkannt werden kann, deren Einstellung zu verfügen hat.

Wird die Rechtmäßigkeit der Hebung anerkannt, jedoch Behufs der Ermäßigung eine Revision der Abgabe nöthig gefunden, so sind die Einnahmen in den sechs Jahren von 1826. bis 1832. und die in diesem Zeitraum entstandenen Hebungskosten, so wie der jährliche Durchschnittsbetrag der Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten (einschließlich der gedachten Zinsen) unter Zuziehung zweier Sachverständigen, von denen die Regierung den einen, und der Berechtigte den andern wählt, näher festzustellen.

Befindet sich die Kommunikations-Anstalt im Zuge einer Chaussee, und war die Chaussee schon im Jahre 1829. vollendet oder auch nur angefangen, so wird der Ertrag der Abgabe nach dem Durchschnitt der sechs Jahre von 1823. bis 1828., sonst aber nach dem Durchschnitt der letzten sechs Jahre vor dem Jahre, worin der Chausseebau begonnen hat, bestimmt.

§. 4.

Die aufgenommenen Verhandlungen sind, nachdem der Berechtigte darüber gehört worden, dem Minister der Finanzen und des Handels einzureichen, welcher zunächst ein Gutachten der Ober-Baudeputation erfordern und die etwa noch nöthigen Aufklärungen veranlassen wird.

Die so vervollständigten Verhandlungen sind der Regierung zum Gutachten darüber zuzufertigen:

> ob und in welchem Betrage die Abgabe im Ganzen zu ermäßigen sey.

Dieses Gutachten wird dem Berechtigten zu seiner binnen drei Monaten, vom Tage der erfolgten Zustellung an gerechnet, abzugebenden Erklärung mitgetheilt und mit derselben, sonst aber nach Ablauf der Frist, zur definitiven Beschlußnahme wieder eingereicht.

Nach Maaßgabe der festgesetzten Ermäßigung werden die Tarifsätze anderweitig regulirt, der Entwurf dazu wird von der Regierung angefertigt und Uns von dem Minister der Finanzen und des Handels zur Bestätigung vorgelegt. Die Bestätigung erfolgt mit dem Vorbehalt einer Revision, welche von zehn zu zehn Jahren Statt finden kann, um den Betrag der Abgabe mit den erforderlichen Unterhaltungs- und Wiederherstellungs-Kosten in Uebereinstimmung zu erhalten.

Ist der Berechtigte für die Ermäßigung der Abgabe nicht entschädigt worden, so steht demselben auch seinerseits frei, in Fristen von zehn zu zehn Jahren

Jahren eine Revision des Tarifs und dessen Erhöhung zu verlangen, welche jedoch in keinem Falle die ursprünglichen Tarifsätze übersteigen darf.

§. 5.

Für den aus der Ermäßigung der Abgabe entstehenden Verlust wird eine Entschädigung aus Unsern Kassen gewährt, insofern nicht bei der Verleihung des Rechts dessen Widerruf oder Minderung ausdrücklich vorbehalten worden ist. Stand das Hebungsrecht am 31. März 1837. einer Gemeinde zu, so wird eine Entschädigung nur dann gewährt, wenn sich dasselbe auf einem speziellen lästigen Erwerbstitel gründet.

§. 6.

Die Entschädigung wird nach Vorschrift der §§. 3. und 4. festgestellt, und mittelst einer dem Ueberschusse der Einnahme in den daselbst bezeichneten Jahren gleichkommenden Rente geleistet, welche im ersten Jahre nach Verhältniß der Zeit von dem Eintritte der Ermäßigung bis zum Schlusse des Jahres gleich zu Anfang des nächstfolgenden, in Zukunft aber am 1. Juli eines jeden Jahres gezahlt wird, und vom Staate nach vorgängiger sechsmonatlicher Kündigung durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages der Jahresrente abgelöst werden kann. Dem Berechtigten steht die Befugniß, auf Ablösung anzutragen, nicht zu.

Ist die Hebung bis zu einer bestimmten Zeit, bis zum Eintritte einer Bedingung, oder bis zur Erfüllung eines gewissen Zweckes verliehen, so wird die Entschädigungs-Rente nur bis dahin gezahlt.

§. 7.

Zur Feststellung der Entschädigung bedarf es weder der Zuziehung der Lehns- und Fideikommißfolger, der Ober-Eigenthümer und der Wiederkaufsberechtigten, noch der hypothekarischen Gläubiger und anderer Realberechtigten, welchen ein Anspruch auf die Abgabe zusteht.

§. 8.

Auf rechtliches Gehör kann der Berechtigte nur insoweit, als es auf die Rechtmäßigkeit des Titels, auf den Umfang seines Rechts, insonderheit die bisherigen Sätze der Hebung oder auf die Frage ankommt, ob nach Vorschrift der §§. 5. und 6. eine Entschädigung zu leisten sey? und auch nur dann antragen, wenn er binnen der vorgeschriebenen Frist dem Gutachten der Regierung widersprochen hat und dasselbe von dem Minister der Finanzen und des Handels nicht nach seinem Verlangen abgeändert worden, oder wenn überhaupt eine Abänderung zu seinem Nachtheile erfolgt ist.

Die Berufung an die Gerichte muß binnen sechs Wochen präklusivischer Frist, nach erfolgter Zustellung des definitiven Ministerialbeschlusses, von dem Berech-

Berechtigten eingelegt werden. Die Vollziehung der im Verwaltungswege erfolgten Entscheidung wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 9.

2. Aufhebung des Pflaster- und Wege-Geldes auf chaussirten Straßen.

Die Erhebung von Pflastergeldern und solchen Wegegeldern, welche neben dem Chausseegelde vorkommen, für Straßenstrecken auf denjenigen Chausseen, welche in dem §. 1. gedachten Verzeichnisse aufgeführt worden sind, fällt mit dem Tage der Bekanntmachung dieses Verzeichnisses hinweg, wogegen die Unterhaltung dieser Straßenstrecken in angemessener Breite auf den Staat übergeht. Ob die Hebung für andere Straßen desselben Orts oder der Gegend fortdauern soll, hängt von dem Ermessen des Ministers der Finanzen und des Handels ab.

§. 10.

Die Entschädigung für die wegfallende Hebung wird nach vorstehenden Bestimmungen (§§. 3—8.) mit Rücksicht auf die vom Staat übernommenen Unterhaltungskosten der Straßen regulirt.

§. 11.

Durch die Uebernahme der Unterhaltung städtischer Straßenstrecken von Seiten des Staats wird in der bisherigen Verpflichtung zur Unterhaltung der Bürgersteige und Seitenpflaster, so wie zur polizeimäßigen Reinigung der Straßen nichts verändert.

§. 12.

Von der Uebernahme durch den Staat sind Bauwerke ausgeschlossen, welche, wie z. B. große Strombrücken, als für sich bestehende Kommunikations-Anstalten zu betrachten sind. Die Unterhaltung derselben verbleibt dem bisher dazu Verpflichteten, nebst den dafür rechtlich bestehenden Hebungen, und es kommen hierbei die in den §§. 1—8. und 14. ertheilten Vorschriften zur Anwendung; dagegen hat der Staat diejenigen Anlagen zur Unterhaltung mit zu übernehmen, welche, wie Durchlässe, kleine Brücken u. s. w., nur Theile der zu übernehmenden Straßenstrecken bilden.

§. 13.

3. Aufhebung des Thorsperrgeldes.

Die Erhebung der Thorsperrgelder fällt auf den §. 9. bezeichneten Straßenzügen hinweg. Eine Entschädigung dafür wird nach den Bestimmungen der §§. 3—8. gewährt.

§. 14.

§. 14.

4. Einziehung der auf den chaussirten Straßen vorkommenden Brücken- und Fährgeld-Berechtigungen.

Wir behalten Uns vor, die auf den §. 9. bezeichneten Chausseen vorkommenden Brücken- und Fährgeldberechtigungen auf den Antrag des Ministers der Finanzen und des Handels zurückzunehmen.

Die Besitzer erhalten dafür, neben der Befreiung von der Verbindlichkeit zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Kommunikations-Anstalt, eine Entschädigung nach Vorschrift des §. 6., insofern eine solche nicht schon vorher gewährt seyn sollte.

Bei Festsetzung dieser Entschädigung ist die Einnahme in den letzten sechs Jahren vor der Wiedereinziehung zum Grunde zu legen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren, so wie die Zahlung und Ablösung der Entschädigungs-Rente richtet sich nach den in den §§. 3—8. getroffenen Bestimmungen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 16. Juni 1838.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Müffling. v. Kamptz. Mühler. Graf v. Alvensleben.

Beglaubigt:
Düesberg.

(No. 1905.)

(No. 1905.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Juni 1838., die Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes betreffend.

Da nach dem Berichte des Staatsministeriums vom 6. d. M. der durch Meinen in den Amtsblättern bekannt gemachten Befehl vom 10. Januar 1824. angeordnete Erhebungssatz der Branntweinsteuer von 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der Maischgefäße gegenwärtig hinter den im §. 2. des Gesetzes wegen Besteuerung des inländischen Branntweins u. s. w. vom 8. Februar 1819. vorgeschriebenen Steuersatze von 1 Sgr. 6¾ Pf. (1 gGr. 3 Pf.) von jedem Quart gewonnenen Branntweins zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles erheblich zurückbleibt, und die Staatskasse hierdurch einen bedeutenden Ausfall an der durch die Besteuerung des Branntweins beabsichtigten und aus derselben erwarteten Einnahme erleidet, so ist es erforderlich, dieses durch die allmählige Vervollkommnung des Betriebes der Branntweinbrennerei nach und nach entstandene Mißverhältniß zu beseitigen und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem eigentlichen Steuersatze wiederum näher zu bringen. Zu diesem Zwecke verordne Ich, mit Aufhebung der in Meiner Order vom 10. Januar 1824. unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, Folgendes:

1) Die Abgabe von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligten Stoffen ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, soll für jede 20 Quart des Raum-Inhalts der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße, und für jede Einmaischung Zwei Silbergroschen (für 10 Quart Maischraum 1 Sgr.) betragen.

2) Landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 1. Mai im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, haben die Abgabe von Zwanzig Quart Maischraum mit einem Silbergroschen und Acht Pfennigen (für 10 Quart Maischraum 10 Silberpfennige) zu entrichten.

Diese Bestimmungen sind unverzüglich bekannt zu machen und vom 1. August d. J. ab in Ausführung zu bringen.

Berlin, den 16. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1906.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni 1838., die Bereitung und Feilstellung eines besonderen Viehsalzes und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend.

Auf den mehrseitig wiederholten Wunsch der Landwirthe, im Interesse der Landwirthschaft den Verbrauch des Salzes für das Vieh durch Ermäßigung des gesetzlichen Salzpreises möglichst zu erleichtern, genehmige Ich, nach dem Antrage des Staatsministeriums vom 26. April d. J., daß zu diesem Behufe versuchsweise ein besonderes Salz unter der Benennung: Viehsalz, bereitet, und in einer bestimmten Quantität zu einem geringeren, als dem gesetzlichen Preise, den Landwirthen und andern Viehbesitzern jährlich verkauft werde. Ich genehmige ferner, daß, wie schon seither mit Meinem Zulaß geschehen ist, solchen Fabrik-Anstalten, die zur Darstellung ihrer Erzeugnisse das Salz in namhafter Menge verbrauchen, und um die Konkurrenz des Auslandes zu bestehen, einer von dem Finanzminister zu ermessenden Erleichterung dabei bedürfen, auch in der Folge die erforderliche Quantität, unter Kontrole der Verwendung, zu ermäßigten Preisen überlassen werde. In gleicher Art bewendet es für jetzt, wegen des Salzverbrauchs der Herings-Salzereien und der Anstalten zur Bereitung des gesalzenen Fleisches für den seewärts zu treibenden Ausfuhrhandel, bei den Erleichterungen, welche solchen gewerblichen Unternehmungen durch Ermäßigung des Salzpreises bisher zugestanden sind, so wie bei dem Verfahren, welches der Finanzminister hiebei in Anwendung gebracht hat. Was die Anordnungen betrifft, die in Ausführung Meiner vorstehenden Bestimmungen bei dem Debit des Viehsalzes und der Ueberlassung des den Fabrik-Anstalten benöthigten Salzes zu beobachten sind, so finde Ich das Mir vorgelegte, hierbei zurückfolgende Regulativ angemessen; und ermächtige Sie, den Finanzminister, demselben gemäß zu verfahren. Zur Verhütung mißbräuchlicher Verwendungen des zu ermäßigten Preisen verabfolgten Salzes bestimme Ich, nach den Anträgen des Staats-Ministeriums:

1) Wer das zu ermäßigten Preisen empfangene Salz ganz oder theilweise an Andere überläßt, oder zu andern, als den bestimmten Zwecken verwendet, hat nicht nur die an den gesetzlichen Preisen ihm erlassene Summe zur Steuerkasse nachzuzahlen, sondern auch, als Strafe der mißbräuchlichen Verwendung, den zehnfachen Betrag des nachzuzahlenden Preises, und Falls derselbe unter 50 Rthlr. beträgt, oder eine bestimmte Summe überhaupt nicht zu ermitteln ist, mindestens 50 Rthlr. zu entrichten. Sowohl der Betrag der Preis-Differenz als die Strafe sind von demjenigen einzuziehen, der das Salz zum ermäßigten Preise begehrt und empfangen hat, ohne Rücksicht, ob der Mißbrauch durch ihn selbst oder durch Andere, und ob er mit seiner Zustimmung oder ohne sein Vorwissen verübt ist.

2) Außerdem gehen die Kontravenienten (Nr. 1.) der Begünstigung, Salz zu ermäßigten Preisen zu erhalten, für immer verlustig, welches auch

dann stattfindet, wenn zwar dem Empfänger des Salzes ein von ihm selbst verübter Mißbrauch nicht zu erweisen ist, der Fall eines Unterschleifs mit dem ihm bewilligten Salze durch andere Personen jedoch zum zweiten Male eintritt.

3) Wer in den zur Erlangung von Viehsalz vorgeschriebenen schriftlichen Anmeldungen seinen Viehstand unrichtig angiebt, hat eine Geldbuße von 10 bis 50 Rthlr. verwirkt und auf die Begünstigung fernerhin keinen Anspruch.

Das Staatsministerium hat diesen Erlaß, gleichzeitig mit dem von ihm zu vollziehenden Regulativ, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Erdmannsdorf, den 21. Juni 1838.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1907.) Regulativ, den Debit des zum Genusse der Hausthiere besonders bereiteten und ausschließlich bestimmten Viehsalzes, und die Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken betreffend. Vom 29. Juni 1838.

Nachdem von des Königs Majestät durch die Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. Juni d. J. genehmigt worden, daß

1) besonderes Salz unter der Benennung „Viehsalz" bereitet und davon jährlich eine bestimmte Quantität zu einem geringern, als dem gesetzlichen Preise an Landwirthe und andere Viehbesitzer debitirt werde, auch

2) solchen Fabrik-Anstalten, welche zur Darstellung ihrer Erzeugnisse Salz in namhafter Menge verbrauchen und zur Beseitigung nachtheiliger Konkurrenz einer Erleichterung bedürfen, Salz unter Kontrole der Verwendung zu einem ermäßigten Preise überlassen werden dürfe, werden in Folgendem die näheren Bedingungen und Maaßgaben festgestellt, unter welchen die Ueberlassung von Salz zu ermäßigten Preisen in den unter 1. und 2. bezeichneten Fällen Statt finden kann:

§. 1.

I. Debit des Vieh-Salzes.

Das besonders bereitete und unter dem Namen „Viehsalz" zu einem ermäßigten Preise zum Debit zu stellende Salz, ist ausschließlich zum Genuß der Hausthiere bestimmt. Dasselbe wird nur an Landwirthe und andere Viehbesitzer zu dem angegebenen Zwecke verkauft und darf auf keine andere Weise verwendet werden.

§. 2.

Diejenigen, welche Viehsalz erhalten, stehen hinsichtlich der Verwendung desselben zu dem bestimmten Zweck (§. 1.) unter der Aufsicht der Steuerbeamten, welchen auf Erfordern der vorhandene Bestand an Viehsalz vorgezeigt, auch der Zugang zu den Viehställen verstattet und jede zur Sache nöthige Auskunft bereitwillig gegeben werden muß.

§. 3.

Gegen das Ende eines jeden Jahres wird mit Rücksicht auf den landwirthschaftlichen Kulturzustand in den verschiedenen Provinzen und die örtlich mehr oder minder vorhandene Neigung der Landwirthe zur Salzverwendung für das Vieh, das überhaupt zum Debit bestimmte Quantum Viehsalz auf die einzelnen Provinzial-Bezirke vertheilt.

§. 4.

Wer Viehsalz zu erhalten wünscht, hat solches bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitssprengel er wohnt, schriftlich mit Angabe seines Jahresbedarfs in ganzen oder halben Tonnen (400 und resp. 200 Pfund Netto) anzumelden. Erreicht der jährliche Viehsalzbedarf eines Einzelnen nicht die Menge einer halben Tonne, so können mehrere Vieh-

 besitzer

besitzer zum gemeinschaftlichen Bezuge einer halben Tonne Salz zusammentreten und demgemäß eine gemeinschaftliche Anmeldung eingeben. Außer der Angabe der Bedarfsmenge muß die schriftliche Anmeldung enthalten:

a) für welche Viehgattungen das Viehsalz verwendet werden soll, und wieviel Stück jeder Gattung der Anmeldende in dem betreffenden Orte besitze;

b) die Erklärung des Anmeldenden, daß er sich verpflichte, das ihm zu bewilligende Quantum Viehsalz innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises, vollständig abzuholen.

Auf Erfordern muß eine Bescheinigung der Orts- oder resp. Kreis-Polizeibehörde darüber beigebracht werden,

daß die angegebene Viehzahl richtig und das begehrte Salzquantum sowohl dem Wirthschaftsbetriebe des Anmeldenden, als den allgemeinen ökonomischen Verhältnissen des Orts angemessen sey.

Zu den Anmeldungen sind gedruckte Formulare zu benutzen, welche bei den Salzdebitsstellen unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

§. 5.

Auf den Grund der Anmeldungen (§. 4.) werden die Bedarfsübersichten der einzelnen Hauptamtsbezirke und aus letztern diejenigen der gesammten Provinzialbezirke zusammengestellt. Sollte das in einem Provinzialbezirke begehrte Quantum Viehsalz die für denselben nach §. 3. bestimmte Menge überschreiten, so entscheidet der Finanzminister, ob jenes größere Quantum bewilligt werden kann, oder ob es bei der früher festgesetzten Menge bewenden muß. Letzteren Falls wird das Bedarfsquantum der Einzelnen nach Verhältniß ihres Viehstandes ermäßigt.

§. 6.

Wer der Aufforderung zur Empfangnahme des für ihn bestimmten Viehsalzes innerhalb des festgesetzten Zeitraums (§. 4.) nicht pünktlich nachkommt, hat zu erwarten, daß über dasselbe anderweit verfügt und bei etwaniger künftiger Bewerbung um dergleichen Salz die Vorausbezahlung des Preises verlangt wird.

§. 7.

II. Ueberlassung von Salz gegen ermäßigte Preise zu gewerblichen Zwecken.

Die Bewilligung von Salz zu ermäßigten Preisen kann überhaupt nur solchen Fabrikanten zu Theil werden, die

a) zur Darstellung ihrer Erzeugnisse des Salzes in beträchtlicher Menge bedürfen, bei denen mithin das Salz entweder einen Hauptbestandtheil des Fabrikats selbst bildet, oder ein wesentliches Fabrikationsmittel ist, insofern zugleich

b) diese Fabrikate von entschiedener und anerkannter Nützlichkeit sind, und zu den Gegenständen gehören, von welchen ein namhafter Verbrauch zu technischen oder wirthschaftlichen Zwecken im Lande Statt findet, und

c) die

c) die Gewerbtreibenden, bei an sich entsprechender Wahl des Fabrikorts und zweckmäßigem Betriebe des Gewerbes, die Konkurrenz mit den gleichnamigen Erzeugnissen des Auslandes ohne eine Erleichterung bei dem Salzbezuge nicht bestehen können.

Welchen Gewerbsklassen hiernach die Begünstigung des wohlfeilern Salzbezuges zuzugestehen sey, hat lediglich der Finanzminister zu beurtheilen und zu bestimmen, und es stehet keinem Gewerbtreibenden ein unbedingter Anspruch darauf zu, besonders aber ist in jedem einzelnen Falle die Zulässigkeit des Antrags auf Ueberlassung von Salz zu dem ermäßigten Preise nach der unter c. festgesetzten Bedingung zu prüfen.

§. 8.

Die nähern Bedingungen der Ueberlassung von wohlfeilerem Salze an Fabrikanten, insbesondere rücksichtlich des höchsten Quantums, welches innerhalb Jahresfrist überlassen werden kann, der Vermischung des Salzes, um solches zum Genusse unbrauchbar zu machen, und der Maaßregeln, um die Verwendung desselben zu dem bestimmten Zwecke zu sichern, werden in jedem einzelnen Falle von der Salz-Debitsverwaltung festgesetzt, von deren Anordnung es zugleich jederzeit abhängt, ob weißes Salz und von welcher Gattung, oder eine geringere Salzsorte (schwarzes Salz, Kehrsalz, Steinsalzgrus) verabfolgt werden soll.

Wer diese festgesetzten Bedingungen vollständig und pünktlich zu erfüllen unterläßt, hat, abgesehen von der ihn etwa treffenden Strafe, zu gewärtigen, daß ihm die Vergünstigung des wohlfeilern Salzbezugs zeitweise und nach vorhergegangener zweimaligen Belehrung und Verwarnung für immer entzogen wird.

§. 9.

Die Abnahme des Salzes aus den Verkaufsstellen muß mindestens in Quantitäten von Einer Tonne Statt finden.

Wird jedoch einem Gewerbtreibenden zu seinem Bedarf eine geringere Salzsorte (cf. §. 8.) verabreicht, so kann die Verwaltungsbehörde bestimmen, daß das bewilligte Quantum alsbald nach dem Eintreffen des Salzes bei der betreffenden Debitsstelle, gegen Entrichtung des festgesetzten Preises vollständig in Empfang genommen werde. Denjenigen, der die Abholung des ihm zugetheilten Salzes innerhalb der nächsten 14 Tage nach ergangener Aufforderung der Debitsstelle verabsäumt, treffen die im §. 6. angedeuteten Folgen.

§. 10.

III. Besondere Bestimmungen für die der Salz-Verbrauchs-Kontrole unterworfenen Landestheile.

In den der Salzverbrauchs-Kontrole nach Inhalt des Regulativs vom 19. August 1823. unterworfenen Landestheilen ist zwar die Ueberlassung von Viehsalz nicht ausgeschlossen, es muß aber, wenn daselbst dergleichen Salz verabreicht wird, demungeachtet das auf den betreffenden Regierungsbezirk im Ganzen fallende Verbrauchsquantum an Kochsalz vollständig und ohne irgend einen Abzug repartirt werden.

Auch darf in diesen Landestheilen das an Gewerbtreibende zu ermäßigten Preisen verabfolgte Salz nicht auf das nach den allgemeinen Grundsätzen festgestellte

stellte Verbrauchsquantum des betreffenden Orts oder Bezirks in Anrechnung kommen.

§. 11.

IV. Festsetzung der ermäßigten Preise.

1) Der Preis des Viehsalzes (§. 1.) beträgt fünf Thaler für die Tonne à 400 Pfund netto, wofür dasselbe verpackt in den dazu geeigneten Salzdebitsstellen zur Empfangnahme bereit gestellt werden soll. Nach erfolgter Eröffnung des Debits von Viehsalz findet der bisher nachgegebene Verkauf des sogenannten schwarzen Salzes an Landwirthe und andere Viehbesitzer auf den Salinen nicht weiter Statt.

2) Der Preis des den Fabrikanten zu überlassenden Salzes (§. 7.) wird

a) für weißes Koch- und für Steinsalz auf fünf Thaler für die Tonne à 405 Pfund netto und

b) für schwarzes und anderes unreines Salz, so wie für Steinsalzgrus auf drei Thaler und zehn Silbergroschen für die Tonne à 400 Pfund netto,

festgesetzt, wofür dasselbe verpackt (mit Ausnahme des Steinsalzes in Stücken, welches unverpackt bleibt) aus einer dem Fabrikorte nahe gelegenen Salzdebitsstelle verabfolgt wird. Findet mit Zustimmung der Verwaltung der Bezug des Salzes (exkl. des Steinsalzes in Stücken) in unverpacktem Zustande unmittelbar von einer Saline oder aus einem der großen Speditionsmagazine in den Ostseeplätzen Statt, so werden die obigen Preise (Nr. 1. und 2.) um zwanzig Silbergroschen für die Tonne ermäßigt.

Berlin, den 29. Juni 1838.

Königliches Staatsministerium.

Frh. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Frh. v. Werther.